



Handblatt für Übungsleiter (ÜL) im Hochschulsport an der Universität Leipzig

I. Durchführung der Hochschulsportveranstaltungen

 Als Nachweis für die Tätigkeit, für die Gruppenstärke und den <u>Versicherungsschutz</u> der TeilnehmerInnen sind bei einschreibpflichtigen Angeboten Anwesenheitslisten bzw. bei Treffs Nachweishefte zu führen.

Auf den Anwesenheitslisten tragen sich die Teilnehmer zu jedem Termin mit Signum ein.

In den Nachweisheften ist einzutragen:

auf dem Deckblatt: Name des ÜL:

Angebots-Nr./Semester/Jahr:

Sportart: wo: wann:

auf der Innenseite (Kurzstatistik): Datum | Teilnehmerzahl | Unterschrift des ÜL

je Angebot

Datum Name, Vorname (Teilnehmer), HS /Fak. /Sem. / Einrichtung /

Förderverein

Unfall oder andere Besonderheiten

2. Die Sporthallen und –räume dürfen vom Übungsleiter nur zu der vertraglich vereinbarten Zeit genutzt werden.

Die Verwendung der den Übungsleitern ausgehändigten Schlüssel darf nur zum Zwecke der Durchführung der vertraglich vereinbarten Angebote erfolgen.

Eine Weitergabe der Schlüssel darf ausschließlich zum Zwecke der Vertretung eines Angebotes und zusammen mit einer Belehrung erfolgen, aus der deutlich wird, welche Pflichten der Vertreter hat. Insbesondere ist zu sichern, dass keine Verwendung zu anderen Zwecken als für die Vertretung erfolgt.

- 3. Die ÜL sind durch das ZfH beauftragt, die Teilnahmeberechtigung (Ticket, Studentenausweis, Dienstausweis) zu kontrollieren. Nicht teilnahmeberechtigte Personen halten sich widerrechtlich in der jeweiligen Sportstätte auf und dürfen durch den ÜL der Sportstätte verwiesen werden
- 4. Teilnehmer, die **nicht Mitglieder teilnahmeberechtigter Hochschulen** bzw. diesen gleichgestellt sind, können nur am Hochschulsport teilnehmen, wenn sie im Förderverein des Hochschulsports Mitglied werden.
- 5. Die ÜL haben die Pflicht, sich über die gültige **Hallenordnung** zu informieren und deren Durchsetzung zu gewährleisten. Vor Beginn der Kursstunde sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen durch den ÜL zu unterstützen und anzuwenden. Dazu gehört die Unterweisung aller TN jeglichen Schmuck abzulegen, bzw. abzukleben. Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen.

Bei auftretenden Problemen ist zur Klärung umgehend der Sportartenverantwortliche des ZfH zu informieren.

6. Die zu nutzenden Sportgeräte sind vor jeder Veranstaltung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Die ÜL sind verpflichtet, Schäden an Räumlichkeiten, an Sportgeräten oder den Verlust von Sportgeräten unverzüglich dem zuständigen Hallenmeister und dem Sportartenverantwortlichen zu melden.

- 7. Weisen Sie bitte, die Teilnehmer darauf hin, dass sie gegen Diebstahl nicht versichert sind.
- 8. Bei weniger als 7 TN wird der Kurs vor oder während des laufenden Semesters in Rücksprache mit dem Sportartenverantwortlichen abgesagt.

II. Verhalten bei Unfällen

- Der ÜL ist verpflichtet, seine Erste Hilfe Ausbildung regelmäßig aufzufrischen.
- 2. Vor Beginn des Sportangebotes muss sich jeder ÜL über das nächstgelegene Telefon informieren.
- 3. Bei Unfällen hat der ÜL dem Verletzten behilflich zu sein und die notwendigen Schritte einzuleiten. Das ZfH (04109 Leipzig, Jahnallee 59, Tel. 9 73 03 20, zfhsekr@uni-leipzig.de) ist am nächstfolgenden Arbeitstag zu benachrichtigen.
- 4. Der ÜL fordert den Verunfallten auf, innerhalb von 3 Tagen die Unfallmeldung im ZfH zu erledigen. Unfallmeldebögen sind im ZfH erhältlich.
- 5. Folgende Rufnummern können verwendet werden, wenn ärztliche Hilfe erforderlich ist:

Notruf und Feuerwehr 112
Polizei 110
Notfalldienst 1 92 92
Krankentransport Leitstelle 1 92 22

Notruf Wache (Jahnallee 59) 0341 97 31 696

6. Die Sächsische Unfallkasse ist bei der Unfallaufnahme anzugeben.

III. Beschäftigungsverhältnis / Vergütung

- Die Höhe der Vergütung wird jeweils bei Vertragsabschluss festgelegt (laut gültiger Honorarordnung).
- 2. Für die Anzeige seiner Übungsleitertätigkeit als Nebentätigkeit bei seinem Arbeitsgeber ist der Übungsleiter selber verantwortlich (gilt auch für Mitarbeiter und Wissenschaftliche Hilfskräfte der Universität Leipzig)
- 3. Es besteht die Möglichkeit einer freiwilligen gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 SGB VII. Der entsprechende Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 SGB VII an dem Tag, welcher dem Tag des Antragseinganges folgt. Ferner besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Unfallversicherung.
 Der Haftpflichtversicherungsschutz der ÜL ist vom ZfH/ Universität Leipzig über die ARAG (Allgemeine Versicherungs-AG) gesichert.
- 4. Für die Abrechnung der Übungsleiterstunden ist der Übungsleiter selbst verantwortlich. Sie erfolgt spätestens nach Abschluss der Tätigkeit bis zum 5. des folgenden Monats auf dem vorbereiteten Abrechnungsbogen beim Sportartenverantwortlichen. Die Abrechnung erfolgt, wenn die Anwesenheitslisten, Nachweishefte, ggf. Schlüssel und Ausbildungsmaterialien zurückgegeben worden sind.

Für den Verlust von Schlüsseln und/oder Transpondern hat der ÜL mit einem Betrag in Höhe von 50,00 €pro Schlüssel bzw. Transponder aufzukommen.

5. Der Übungsleiter ist verpflichtet, jegliche Änderung persönlicher Daten (z. B. Wohnungsanschrift) umgehend mitzuteilen.

Dieses Handblatt behält bis auf Widerruf seine Gültigkeit. Alle bisherigen Handblätter werden hiermit außer Kraft gesetzt. Das Handblatt ist Bestandteil des Übungsleitervertrages.

Leipzig, im Oktober 2019